

Vorlage Federführende Dienststelle: Fachbereich Steuern und Kasse Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 22/0011/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 28.12.2015 Verfasser: Hermanns, Rolf									
3. Nachtrag zur Zweitwohnungssteuersatzung										
Beratungsfolge: TOP: __ <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 15%;">Datum</td> <td style="width: 35%;">Gremium</td> <td style="width: 45%;">Kompetenz</td> </tr> <tr> <td>19.01.2016</td> <td>FA</td> <td>Anhörung/Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>27.01.2016</td> <td>Rat</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Kompetenz	19.01.2016	FA	Anhörung/Empfehlung	27.01.2016	Rat	Entscheidung
Datum	Gremium	Kompetenz								
19.01.2016	FA	Anhörung/Empfehlung								
27.01.2016	Rat	Entscheidung								

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt den in der Anlage aufgeführten

3. Nachtrag zur Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Aachen vom 11.12.2002 zu beschließen.

Der Rat der Stadt beschließt den in der Anlage aufgeführten 3. Nachtrag zur Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Aachen vom 11.12.2002.

Er tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Erläuterungen:

Ab 01.11.2015 gibt es erstmals bundesweit einheitliche und unmittelbar geltende melderechtliche Vorschriften für alle Bürgerinnen und Bürger. Die bisherigen Regelungen im Meldegesetz NRW (z.B. § 16 Abs. 3, der regelte, was eine Nebenwohnung ist) sind entsprechend zum 01.11.2015 weggefallen und werden durch gleichlautende bundesgesetzliche Regelungen ersetzt. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich nicht.

Die neue Verweisungskette wird in den §§ 2, 8 und 12 aufgenommen.